



Satzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
über die Entsorgung der
Grundstücksentwässerungsanlagen
vom 22. März 1996

in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 11.12.2025, gültig ab 01.01.2026

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 60,61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2.585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1.408), der §§ 43 ff., 46, 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376 ff.) sowie § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband aufgrund besonderer Bestimmungen wahrgenommen. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, soweit die Gemeinde gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, soweit sie nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung vom 22.03.1996 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch den Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn dem Landwirt durch die Untere Wasserbehörde bestätigt wird, dass er in seinem landwirtschaftlichen Betrieb anfallende häusliche Abwässer entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 51 Abs. 2 verwerten kann.

§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

§ 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der DIN 4261 nach dem jeweiligen technischen Bedarf. Die Entsorgungsintervalle werden von der Gemeinde Wickede (Ruhr) für jede Grundstücksentwässerungsanlage festgelegt.
Die einzelnen Entsorgungstermine werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde Wickede (Ruhr) rechtzeitig und schriftlich bekanntgegeben. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage zu diesem Termin für die Entsorgung zugänglich ist.
- (2) Sollten im Einzelfall die festgesetzten Entsorgungsintervalle nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer zusätzlich erforderliche Entleerungen der Grundstücksentwässerungsanlagen rechtzeitig bei der Gemeinde Wickede (Ruhr) zu beantragen, bei abflusslosen Gruben spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des von der Gemeinde festgelegten Entsorgungsintervalls kann die Gemeinde Wickede (Ruhr) die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 5 Abs. 2).

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde Wickede (Ruhr) über. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist darüber hinaus verpflichtet, der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel, so ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Wickede (Ruhr) unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrechte

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Gemeinde durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Gemeinde ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch eine von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfange hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gegenleistung für die Entsorgung und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes NW und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts (gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges) Und die Anzahl der durchgeführten Entleerungen (Verwaltungskostenanteil). Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die Gemeinde erhebt am 15. März, 15. Juni, 15. September jeden Kalenderjahres Vorauszahlungen in Höhe von jeweils 1/3 des voraussichtlich im Abrechnungsjahr zu zahlenden Gesamtbetrages. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der

durchgeführten Abfuhr.

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je cbm abgefahrenen Grubeninhalts bei Kleinkläranlagen / abflusslosen Gruben

bis 4 cbm	38,73 Euro
über 4 cbm bis 6 cbm	37,98 Euro
über 6 cbm bis 8 cbm	37,24 Euro
über 8 cbm	36,49 Euro

zuzüglich

einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 Euro je Entleerung,
eines Beitrags zur Inanspruchnahme der Kläranlage in Höhe von 73,21 Euro je
gemeldetem Einwohner und einer Schmutzwasserabgabe in Höhe von 2,27 Euro je
gemeldetem Einwohner.

Maßgeblich ist die Einwohnerzahl nach dem 1. Wohnsitz am 30.06.2025.

§ 12 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus §§ 3, 4, 6 Abs. 2, 5 und 6, §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Aufforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 6 Abs. 2, die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 - f) entgegen § 6 Abs. 6 die die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Auskunftspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
 - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 51.129,-- Euro geahndet werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.